Satzung der Gemeinde Zickhusen über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Feldweg"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Wiederaufnahme des Planverfahrens vom **29.03.2016.**
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V mit Schreiben vom **29.08.2016** beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom **29.08.2016** bis **29.09.2016** im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow erfolgt.
   Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **13.08.2016** bis **5.10.2016** bekannt gemacht worden
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom **29.08.2016** zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am **24.05.2017** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am **24.05.2017** beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung sowie mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlichen auszulegen.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **28.06.2017** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **29.06.2017** bis **15.08.2017** im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung (mit Verlängerung) ist vom **13.06.2017** bis **17.08.2017** durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet unter https://www.luetzow-luebstorf.de mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
   - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
   - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
   - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Zickhusen, 19.12.2017

Siegelabdruck — H. Rottmann — Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 12.12.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Wittenförden, 13.12.2017

Siegelabdruck — öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB am **08.12.2017** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
11. Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **08.12.2017** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurden gebilligt.

Zickhusen, 19.12.2017

Siegelabdruck — H. Rottmann — Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 30.05.2018 Az: 13074088-B-Plan Nr. 2-2018 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 erfüllt, die Hinweise sind beachtet worden. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 17.01.2019 Az: 13074088-B-Plan Nr. 2-2018 bestätigt.

Zickhusen, 20.02.2019

Siegelabdruck — H. Rottmann — Der Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Zickhusen, 20.02.2019

Siegelabdruck — H. Rottmann — Der Bürgermeister

15. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet unter https://www.luetzow-luebstorf.de am 21.02.2019 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.03.2019 in Kraft getreten.

Zickhusen, 09.03.2019

Siegelabdruck — H. Rottmann — Der Bürgermeister

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 30 und 36), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **08.12.2017** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Zickhusen "Am Feldweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

TEIL A Planzeichnung

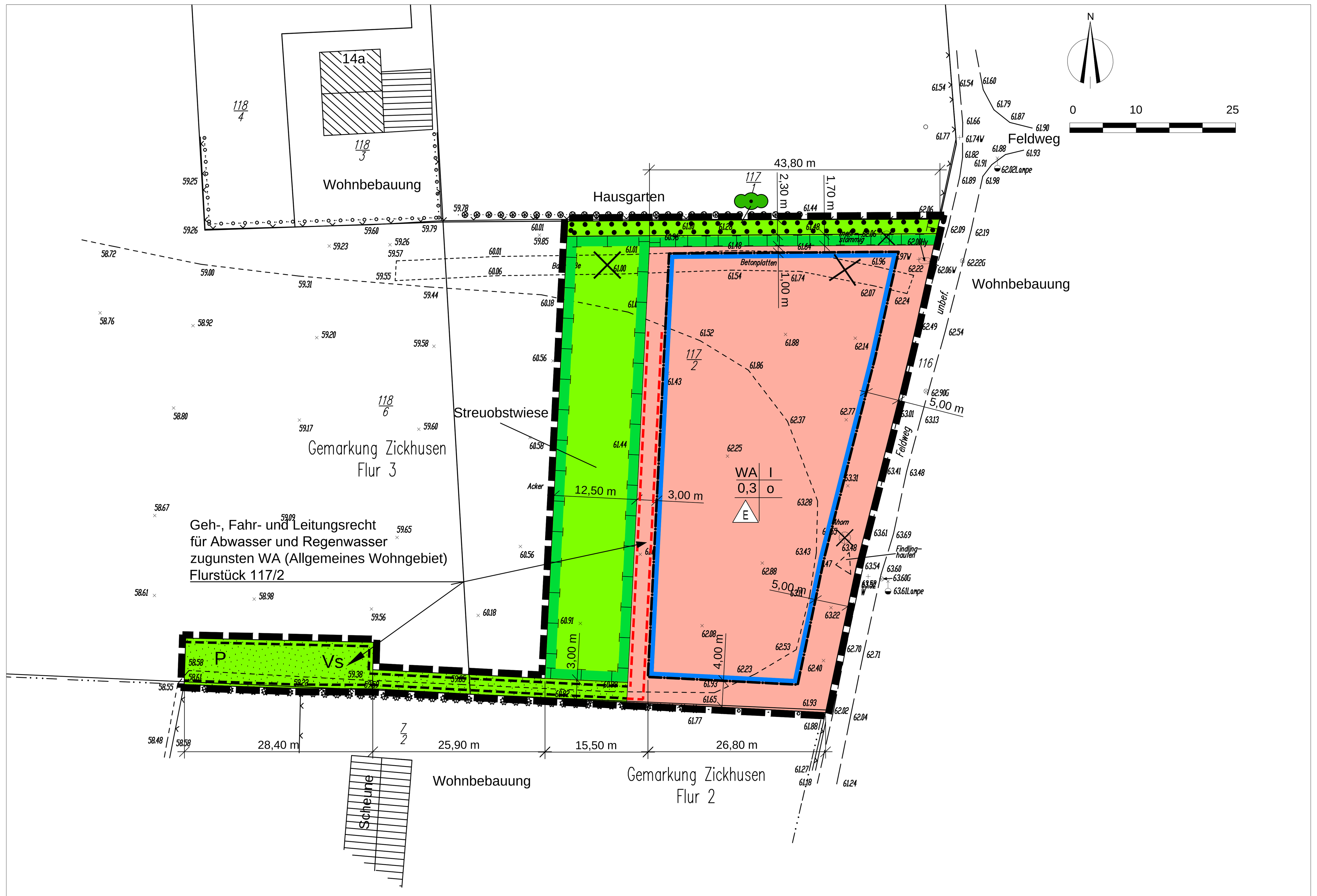

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
(E)	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

P / Vs	private Grünfläche Versickerungsfläche (Zusatzzeichen)

Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- Erhaltung: Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gemäß Beitrittsbeschluss

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Wohn- und Nebengebäude
	vorhandene Flurstücksgrenzen
117/2	Flurstücksnummer
3,00	Bemaßung
60.56 ×	Höhenpunkte
	Zaun
	Weg unbefestigt
	zu entfernende Baustraße
W - G / Hy	Wasser- und Gasschieber / Hydrant
	abzunehmender Baum
	Nutzungsartengrenze
	Laubbaumreihe
	Nadelbaumreihe

NUTZUNGSSCHABLONE

WA	Gebietscharakter
I	Geschossigkeit
o	Bauweise
(E)	nur Einzelhäuser zulässig
0,3	Grundflächenzahl

B-plan Nr. 2 Gemeinde Zickhusen, Am Feldweg, Feldhecke im Plangebiet
Naturschutzgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde
des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 22.11.2017

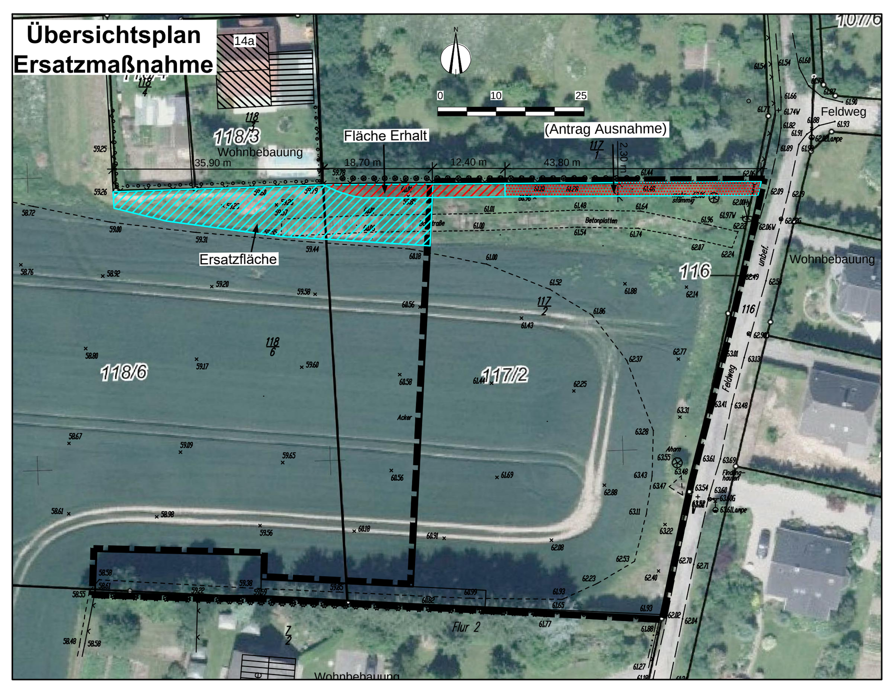

Teil B - TEXT - Ergänzung gemäß Beitrittsbeschluss vom ....

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften

ausgeschlossen.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet wie
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht Bestandteile des Bebauungsplanes sind.

1.3 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO für die Fernmeldeversorgung, die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO wird die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mit max. 0,50 m über dem dazugehörigen Straßenabschnitt des Feldweges festgesetzt.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO wird die Traufhöhe mit max. 3,50 m über Oberkante Erdgeschossfussboden festgesetzt. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

3. überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen dem Feldweg und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig.

4. Grundstücksgröße/Anzahl der Wohnungen

4.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 1.000 m² zulässig.

4.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 ist pro Wohngebäude max. eine Wohnungen zulässig.

5. Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ist das Niederschlagswasser von den Grundstücken der festgesetzten Versickerungsfläche zuzuführen soweit das Niederschlagswasser nicht auf den Grundstücken gesammelt wird.

6. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Je Baugrundstück ist nur eine Zufahrt vom Feldweg zulässig

7. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB in Verbindung mit § 1a und § 9 (1a) BauGB

7.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind innerhalb der privaten Grünfläche Anlagen für die Niederschlagswasserableitung und deren Wartung zulässig.

7.2 Die Fläche mit Erhaltungsgebot für Sträucher in 2,3 m Breite entlang der nördlichen Grundstücksgrenze dient dem Bestandschutz der Hecke.

7.3 Die private Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in 1,7 m Breite dient dem Kronentraufschutz der Überhälter und darf nicht umgebrochen werden. Die Fläche ist aus dem Bestand als Rasenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

7.4 In der privaten Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit 837 m² ist eine Streuobstwiese mit mind. 8 St. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 m x 10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung anzulegen. Die Fläche ist jährlich zu pflegen. (Erfolgt eine Schnittnutzung zur Heugewinnung, sollte der Erntezeitpunkt nicht vor Anfang Juni, aber zur Verhinderung der Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes zwingend vor Ende Juni liegen, oder Beweidung unter Beachtung des Baumschutzes 2-3 x mal mit hoher Tierzahl kurzzeitig). Das Mahdgut ist zerkleinert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Obstbäume ist Wildobst beizumischen (Sorten siehe Pflanzliste Obstgehölze). Die Einordnung der Lesesteinhaufen und der Grenzmarkierungen ist zu beachten.

7.5 Sortenliste Obstgehölze, Verbissschutz ist vorzusehen
Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Alkmene, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel
Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne
Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte
Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetschge, Anna Späth
Kirschen: Oktavia, Regina
Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.
Wildobst: Holzapfel (Malus sylvestris), Holzbirne (Pyrus communis), Elsbeere (Sorbus torminalis), Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

8. Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 (1a) BauGB

Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:

Ökokonto "Renaturierung der Molzahner Rinne" (Gemarkung Groß Molzahn, Flur 1; Lankow, Flur 1 und Schlagbrügge, Flur 2)- 954 FÄ (m²) oder 0,0954 (KFÄ/ha)

9. Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 1 und 4 LBauO M-V - Örtliche Bauvorschrift

9.1 Für Hauptgebäude sind nur rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel von 40 bis 55 Grad zulässig. Dachüberstände an Giebel und Traufe müssen mindestens 0,15 m betragen.

9.2 Hauptgebäude mit Holzfassaden sind nicht zulässig. Holzverkleidungen von Giebeldreiecken sind zulässig.

9.3 Die Gebäudelänge von Hauptgebäuden darf das 1,25-fache der Breite nicht unterschreiten.

9.4 Fensteröffnungen sind rechteckig stehend auszubilden. Quadratische Fenster sind so durch Pfosten und Pfeiler zu gliedern, dass rechteckig stehende Formate gebildet werden.

9.5 Die Höhe der Einfriedungen darf straßenseitig maximal 1,20 m, zwischen den Grundstücken max. 2,00 m betragen.

9.6 Überirdische Gas- und Ölbehälter sind so aufzustellen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

9.7 Pro Grundstück sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

9.8 Ordnungswidrig im Sinne von § 84 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften verstößt. Die Ordnungs- widrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Grenzen zu anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mind. mit einem Pfahl je 10 m, mit einer Höhe von mind. 1m über OK Gelände, dauerhaft zu sichern.
3. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen.
   Folgende Qualitätsvorgaben für die Pflanzung und die Pflege sind bei der Ausführungsplanung zu übernehmen / zu beachten:
   1 Das Pflanzgut der Gehölze muss der Qualität guter Baumschulware entsprechen.
   2 Die Kompensationspflanzungen sind spätestens in der auf den Beginn der Erschließungsarbeiten folgenden Herbstpflanzperiode zu realisieren, drei Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten.
   3 Die Standsicherheit der Bäume ist durch Setzen von drei Baumpfählen je Baum / 1 Schrägpfahl je Heister zu gewährleisten. Die Baumscheibe sollte eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindenmulch oder Schreddermaterial abgedeckt werden.
   4 Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist vorzusehen. Bei größeren Pflanzungen ist dies nur über eine Einzäunung zu erreichen.
   5 Die Kompensationspflanzungen sind im Sinne der Fertigstellungspflege und der Entwicklungspflege zu pflegen bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind. Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind sie gleichwertig zu ersetzen und die Gewährleistung verlängert sich entsprechend.

Artenschutzrechtliche Hinweise

1. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
2. Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.
3. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.
4. Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Streuobstwiese am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
5. Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen auf der angrenzenden Streuobstwiese anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand überdeckt.

Übersichtsplan

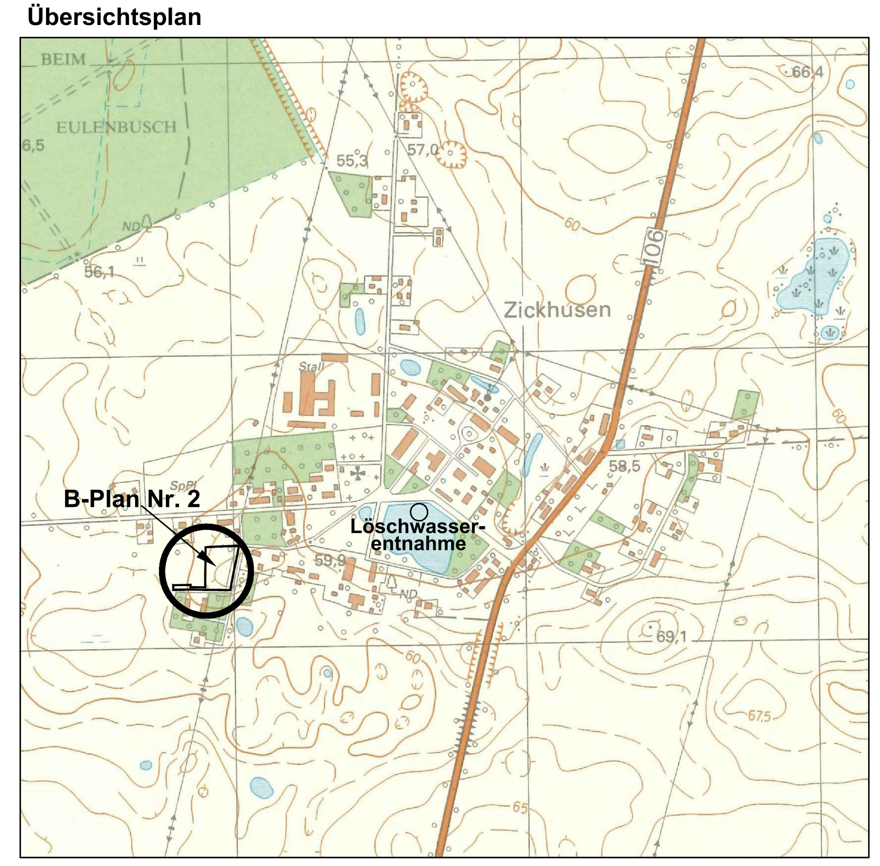

Kopie

Rechtsverbindlich:	09.03.2019
Beitrittsbeschluss:	
genehmigungsfähige Planfassung:	November 2017
Entwurf:	Februar 2017
Vorentwurf:	Juli 2016
Planungsstand	**Datum:**

Satzung der Gemeinde Zickhusen über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Feldweg"

Kartengrundlage:
Vermessungsbüro
Holger Bannuscher & Torsten Meißner
Nordring 15a, 19073 Wittenförden - Gewerbegebiet
Tel.: 0385 / 64555-0 Fax: 0385 7 64555-22
e-mail: schwerin@vermessung-bm.de

Maßstab: 1 : 500

Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung, 19057 Schwerin, Ziegeleiweg 3, Telefon 0385/ 489759800, e-mail: g.schwarz@buero-sul.de, Fax 0385/ 489759809

Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung, CAD - Zeichnen - GIS - Computerservice, 19057 Schwerin, Ziegeleiweg 3, Telefon 0385/ 489759802, e-mail: f.ortelt@buero-sul.de, Fax 0385/ 489759809